



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 11. März 2026
(OR. en)

6708/26

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0900(APP)

AG 34
INST 64
PE 29
JUR 165
FREMP 69

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Änderung des dem Beschluss
76/787/EGKS, EWG, Euratom des Rates vom 20. September 1976
beigefügten Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der
Mitglieder des Europäischen Parlaments

BESCHLUSS (EU, Euratom) 2026/...DES RATES

vom ...

**zur Änderung des dem Beschluss 76/787/EGKS, EWG, Euratom
des Rates vom 20. September 1976**

**beigefügten Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen
der Mitglieder des Europäischen Parlaments**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 223 Absatz 1,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf
Artikel 106a Absatz 1,

auf Vorschlag des Europäischen Parlaments,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments¹,

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

¹ Zustimmung vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie sollten zur Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter beitragen, indem sie die Beteiligung von Müttern an der Politik fördern.
- (2) Durch die Einführung eines Systems, um im Plenum des Europäischen Parlaments mittels Stimmrechtsübertragung abzustimmen, haben Mitglieder die Möglichkeit, ihr Mandat in der Zeit unmittelbar bevor und nachdem sie ein Kind zur Welt bringen uneingeschränkt auszuüben.
- (3) Der dem Beschluss 76/787/EGKS, EWG, Euratom des Rates² beigefügte Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments³ sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

² Beschluss 76/787/EGKS, EWG, Euratom vom 20. September 1976 des Rates (ABl. L 278 vom 8.10.1976, S. 1, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/1976/787\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/1976/787(1)/oj)).

³ ABl. L 278 vom 8.10.1976, S. 5, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/1976/787\(2\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/1976/787(2)/oj).

Artikel 1

In Artikel 6 des Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments werden die folgenden Absätze eingefügt:

- „(1a) Abweichend von Absatz 1 kann ein Mitglied des Europäischen Parlaments, das schwanger ist oder ein Kind zur Welt gebracht hat, sein Stimmrecht einem anderen Mitglied des Europäischen Parlaments übertragen, das während eines Zeitraums von höchstens drei Monaten vor der voraussichtlichen Geburt des Kindes und von höchstens sechs Monaten nach dieser Geburt als Bevollmächtigter agiert.
- (1b) Die allgemeinen Bedingungen für die Ausnahmeregelung gemäß Absatz 1a werden im Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments festgelegt, das mit dem Beschluss 2005/684/EG, Euratom des Europäischen Parlaments* angenommen wurde, und stellen die Einhaltung der Grundsätze der Transparenz, der Rechenschaftspflicht, der Nachvollziehbarkeit, der Rechtssicherheit und der Integrität von Wahlen sicher.
- (1c) Die Einzelheiten der Ausnahmeregelung gemäß Absatz 1a werden in der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments festgelegt.

* Beschluss 2005/684/EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 28. September 2005 zur Annahme des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments (ABl. L 262 vom 7.10.2005, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2005/684/oj>).“

Artikel 2

- (1) Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung durch die Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften. Jeder Mitgliedstaat teilt dem Generalsekretariat des Rates den Abschluss der zu diesem Zweck erforderlichen Verfahren mit.
- (2) Dieser Beschluss tritt am ersten Tag nach dem Tag, an dem die letzte Mitteilung gemäß Absatz 1 empfangen wurde, in Kraft.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
